

# Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kirchhain

## (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 und des § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2024 (GVBl. Nr. 75) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain in ihrer Sitzung am 15.12.2025 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kirchhain werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren erhoben.

Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

### § 2

#### Parkgebühren

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Kirchhain wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben. Sie beträgt in der

Parkgebührenzone 1:	1. halbe Stunde (Mindestgebühr)	0,50 €
Parkgebührenzone 2:	1. halbe Stunde (Mindestgebühr)	0,50 €
	1 Tag (24 Stunden)	5,00 €
	jeder weitere Tag	5,00 €
	1 Monat (Beginn ab Ausstellung)	30,00 €
	1 Jahr (Beginn ab Ausstellung)	250,00 €

In den Zonen 1 und 2 wird bei Zahlung über die Mindestgebühr hinaus minutengenau abgerechnet. Die Parkdauer richtet sich dann bei Zahlung durch Münzeinwurf an Parkscheinautomaten nach der Höhe des Münzeinwurfes (0,05 €/3 Minuten) und wird auf ganze Minuten gerundet.

Die Monats- und Jahreskarten werden nur in Verbindung mit einer für die jeweilige Gültigkeitsdauer ausgestellten Fahrkarte der Deutschen Bahn AG ausgegeben. Die Verkaufs- und Ausgabestellen legt der Magistrat fest.

2. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf den Parkscheinautomaten.
3. Eine Parkzeit bis zu einer Viertelstunde ist gebührenfrei (Kurzzeitparken).

### **§ 3 Parkgebührenzonen**

Die Parkgebührenzonen werden wie folgt begrenzt:

Parkgebührenzone 1:

- Am Markt
- Markttreppe
- Unterm Groth
- Parkplatz Brießelstraße
- Schulstraße (Bereich Bürgerhaus)
- Am Hexenturm
- Brückenstraße
- Römerstraße
- Parkplatz Römerstraße
- Hofackerstraße

Parkgebührenzone 2:

- Parkplätze im Feldweg, zwischen Bahnhof und Brücke

### **§ 4 Betriebszeiten von Parkscheinautomaten sowie Höchstparkzeiten**

Die Betriebszeiten der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten und die Höchstparkdauer) sind auf den Tarifschildern vor Ort anzugeben.

Sie werden durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde festgelegt.

Der Magistrat entscheidet auch über eine anlassbezogene Aussetzung der Gebührenpflicht.

### **§ 5 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

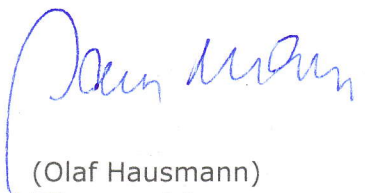
1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
2. Die Parkgebühren in den Parkscheinzonen sind zu Beginn der Parkzeit fällig und am Parkscheinautomaten entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.
3. Die Entrichtung der Parkgebühr kann auch über ein elektronisches bargeldloses Bezahlungssystem („Handy-App“) abgewickelt werden, sofern das in den unter § 3 genannten Parkgebührenzonen zugelassen und an den Parkscheinautomaten angege-  
ben ist.
4. Mittels elektronischem bargeldlosem Zahlungssystem („Handy-App“) ist der Parkvorgang bei Abstellen des Fahrzeugs zu beginnen und systembedingt zu dokumentieren.  
Ist dies technisch nicht möglich, gilt Abs. 2.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.12.2022 außer Kraft.

Kirchhain, den 16.12.2025

**Magistrat der Stadt Kirchhain**



(Olaf Hausmann)  
Bürgermeister